

Stadt Taucha



Landkreis Nordsachsen

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 51

"Wohnbebauung südlich der Dewitzer Straße"

10.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.	Übergeordnete Planungen	3
2.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan	3
2.2	Flächennutzungsplan.....	3
2.3	Verbindliche Bauleitplanung.....	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
3.1	Bestehende Verhältnisse	4
3.1.1	Städtebau	4
3.1.2	Verkehr	4
3.2	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	4
3.2.1	Regenwasser	4
3.2.2	Schmutzwasser.....	4
3.2.3	Trink- und Löschwasserversorgung.....	5
3.2.4	Fernmelde-, Energie- und Gasversorgung.....	5
3.2.5	Abfallentsorgung.....	5
4.	Anlass und Planungsziele	6
4.1	Anlass der Planung.....	6
4.2	Ziel und Zweck der Planung.....	6
5.	Inhalte der Planung	7
5.0	Flächenbilanz.....	7
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
5.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen.....	7
5.2	Bauweise.....	8
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	8
5.4	Nebenanlagen	8
5.5	Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten.....	8
5.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Von Boden, Natur und Landschaft	9
5.7	Leitungsrecht	9
5.8.	Maßnahme zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen	
5.9	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und	9
5.10	Aufschüttungen und Abgrabungen.....	9
5.11	Örtliche Bauvorschriften.....	10
5.11.1	Gestaltung der baulichen Anlagen	10
5.11.2	Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	10
5.11.3	Werbeanlagen / Antennen.....	10
5.11.4	Gestaltung der Aufstellflächen für Abfallbehälter.....	10
6.	Umweltbericht	11
7.	Kosten der Maßnahme	34

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung südlich der Dewitzer Straße“ in Taucha erstreckt sich über das Flurstück Nr. 422/42 und besitzt eine Größe von ca. 0,5 ha. Er ist durch die entsprechende Signatur in der Planurkunde, Maßstab 1:500, gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVO) eindeutig festgesetzt. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 687 (Dewitzer Straße) u. 422/2;
im Osten: durch Westgrenze der Flurstücke Nr. 422/5, 422/33, 422/34, 422/41, 422/40, 422/39 und 422/21;
im Süden: durch die Nordgrenze der Flurstücke Nr. 420/5, 1199, 1198 1197 und 1196;
im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke Nr. 423/1 und 423/2.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und Regionalplan Westsachsen 2008

Die Stadt Taucha nimmt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes Westsachsen 2008 (RPIWS 2008) Ziel 2.3.7 die Funktionen eines Grundzentrums wahr, die als übergemeindliche oder lokale Versorgungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu sichern und zu stärken sind (RPIWS 2008, Ziel 2.3.8). Das schließt auch ein ausgewogenes Angebot an Wohnbauflächen mit ein.

Die in der Begründung des Regionalplanes 2008 zu Ziel 1.3.8 festgelegten Bestimmungsmerkmale eines Grundzentrums werden vollständig – zu einem erheblichen Teil sogar Kriterien eines Mittelzentrums – erfüllt. Taucha behauptet seine Position als Grundzentrum u. a. deshalb, dass die historisch gewachsenen und heutzutage vorhandenen Verflechtungen (Pendelbewegungen) sowohl zum Oberzentrum als auch zum ländlichen Raum sehr groß sind. Dies wird insbesondere durch die Einzugsbereiche der Mittelschule und des Geschwister-Scholl-Gymnasiums deutlich.

Unter Nutzung vorhandener und guter Infrastruktureinrichtungen soll südlich der Dewitzer Straße ein weiteres Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Planung auf der „grünen Wiese“, sondern um eine städtebauliche Arrondierung der bereits vorhandenen Wohnbebauung nördlich und östlich des Plangebietes entlang der Dewitzer Straße und um die Stichstraße ‚An der Schäferei‘. So fügt sich das neue kleine Wohngebiet mit lediglich 5 geplanten Wohnhäusern entsprechend dem Ziel 5.1.4 des LEP aus stadtplanerischer Sicht sehr gut in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Das Orts- und Landschaftsbild im östlichen Teil des Stadtgebietes von Taucha werden aus planerischer Sicht dadurch nicht beeinträchtigt.

2.2 Flächennutzungsplan Stadt Taucha

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem seit 01.04.2008 rechtskräftigen FNP (Flächennutzungsplan) der Stadt Taucha als *Wohnbaufläche (W)* ausgewiesen. Somit wird der vorliegende Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP entwickelt.

2.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor.

3. Beschreibung des Plangebietes

3.1 Bestehende Verhältnisse

3.1.1 Städtebau

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes von Taucha südlich der Dewitzer Straße. Es umfasst ca. 0,5 ha, ist nicht bebaut und ist durch Gärten, Ruderalflur, Hecken- und Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Zum Teil ist es mit Bäumen bestanden. Im Norden und Osten stehen Einfamilienhäuser mit großzügigen Hausgärten. Im Süden liegt das neue Wohngebiet, Bebauungsplan Nr.41 „Allgemeines Wohngebiet an der Wurzner Straße“.

Im Süden des Plangebietes verlaufen Leitungstrassen der örtlichen Versorgungsträger.

3.1.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die vorhandene Grundstücksausfahrt auf die Dewitzer Straße und im weiteren Verlauf über die Straße ‚Am Dingstuhl‘ bzw. über die Geschwister-Scholl-Straße und die B 87 (Leipzig-Torgau), welche an die A 14 (Leipzig-Dresden) angebunden ist. Dabei werden im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung bei der Anbindung der neuen Erschließungsstraße im Einmündungsbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Mindestsichtfelder eingehalten.

Zur inneren Erschließung des Gebietes ist von der bestehenden Ausfahrt auf die Dewitzer Straße aus in Richtung Süden eine Stichstraße mit Wendehammer geplant, die als öffentliche Straße gewidmet werden soll. Ausgehend von einer mindestens 5,50 m breiten Fahrbahn ist zur Verhinderung von unbebauten Restflächen geplant, den befestigten Ausbau des Straßenraumes von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze vorzunehmen. Zu den Grundstücksgrenzen wird ein Abstand von 30 cm (15 cm Bordbreite + 15 cm Rückenstütze) eingehalten. Damit ergeben sich Straßenraumbreiten von bis zu 5,90 m. Im Bereich der Achsabwinklung entstehen Bereiche von bis zu 10,60 m. Die Anordnung zusätzlicher Besucherparkplätze innerhalb des Straßenraumes erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

3.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

(unter Berücksichtigung der Gesamterschließungsplanung von ALBRECHTPLAN)

3.2.1 Regenwasserableitung

Die Ableitung der Regenwassermengen erfolgt in Richtung Norden, zur Dewitzer Straße.

Da die Sammler in der Dewitzer Straße nach Aussagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) bereits voll ausgelastet sind, wird eine gedrosselte Einleitung mit 5 l/s gefordert. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird ein Staukanal angeordnet. Die Ableitung erfolgt aufgrund der topografischen Situation mittels Pumpschacht und einer Druckleitung. Als Vorflut dient der Schacht 35948340 in der Dewitzer Straße.

Das Kanalsystem sowie der Staukanal werden gemäß DWA-A 118 für das 5-jährige Regenerereignis bemessen.

3.2.2 Schmutzwasser

Das in den beiden südlichen Grundstücken anfallende Schmutzwasser wird über Freispiegelleitungen dem vorhandenen Kanalnetz der KWL in Richtung Süden zugeführt. Der Anbindeschacht (Übergabeschacht 35948654) befindet sich an der südlichen Grenze des B-Plangebietes, ein Leitungsrecht ist bereits vorhanden. Dieses wird lediglich für die Anbindung des südwestlichen Grundstücks erweitert bzw. verlängert.

Das Schmutzwasser der drei nördlichen Grundstücke wird in Richtung Norden abgeleitet. Aufgrund der topografischen Situation ist die Ableitung nur mittels Druckentwässerung gewährleistet. Auf den Grundstücken wird jeweils ein Pumpschacht als Hausanschlussschacht hergestellt, der privat zu betreiben ist. Von dort aus wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche die Druckleitung bis zur Dewitzer Straße geführt (Übergabeschacht 35948330).

3.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird als Stichleitung realisiert. Die Anbindung erfolgt an die bestehende Trinkwasserleitung in der Dewitzer Straße, die dort im südlichen Gehweg verläuft. Die Stichleitung wird entsprechend der gültigen KWL-Richtlinie mit dem erforderlichen Unterflurhydranten versehen.

Die Verlegung sämtlicher Leitungen erfolgt in öffentlichen Verkehrsanlagen.

Entsprechend der Stellungnahme der KWL vom 13.10.2016 kann Löschwasser in Höhe von 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Somit ist die Löschwasserversorgung gesichert.

3.2.4 Fernmelde-, Energie und Gasversorgung

Parallel zur Trinkwasserleitung ist die Verlegung von Anlagen zur Versorgung mit Elektroenergie, Telekom und Gas geplant. Die Anbindung erfolgt an die bestehenden Systeme in der Dewitzer Straße.

Die Verlegung sämtlicher Leitungen erfolgt in öffentlichen Verkehrsanlagen.

Die direkten Hausanschlüsse sind durch die Grundstückseigentümer gesondert zu vereinbaren.

3.2.5 Abfallentsorgung

Am Beginn der neu geplanten Stichstraße ist auf der westlichen Straßenseite ein Abstellplatz für die Mülltonnen der künftigen Anwohner des Plangebietes mit einer Länge von ca. 7,00 m und einer Tiefe von ca. 0,80 m geplant (s. informative Darstellung in der Planzeichnung). Dieser Standort ist sowohl mit der Stadt Taucha als auch mit der ASG abgestimmt. Demnach ist es nach Aussagen der ASG kein Problem, mit dem Müllfahrzeug 10,00 bis 15,00 m rückwärts in die neu geplante Erschließungsstraße reinzustoßen, um die Mülltonnen abzuholen bzw. zu entleeren. Im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der Baumaßnahmen ist beabsichtigt, diesen Platz durch andersfarbiges Pflaster zu kennzeichnen.

4. Anlass und Planungsziele

4.1 Anlass der Planung

Das Plangebiet liegt südlich der Dewitzer Straße und erstreckt sich über das Flurstück Nr. 422/42. Das Grundstück ist derzeit unbebaut. Anlass der Planung ist die Anfrage des Grundstückseigentümers, auf dem oben bezeichneten Flurstück 5 Einfamilienhäuser zu errichten, die über eine öffentliche Stichstraße mit Wendehammer von der vorhandenen Ausfahrt auf die Dewitzer Straße aus erschlossen werden sollen. Ein entsprechendes Bebauungskonzept liegt bereits vor.

So soll dieser innerörtliche Bereich als künftiger Wohnstandort entwickelt werden. Der Tauchaer Stadtrat beschloss daher am 10. März 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung südlich der Dewitzer Straße“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt, (s. Pkt. 6 Umweltbericht).

4.2 Ziel und Zweck der Planung

Planungsziel ist es, mit dem vorliegenden Bebauungsplan dieses Entwicklungspotential für weitere Wohnbauflächen innerhalb des Stadtgebietes von Taucha auszuschöpfen. Selbstverständlich soll damit auch dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen werden.

Bei den geplanten 5 neuen Eigenheimen ist an maximal zweigeschossige Wohnhäuser in Form von freistehenden Einfamilienhäusern gedacht. Zugunsten einer hohen Wohnqualität und in Anlehnung an die umgebende lockere Bebauung wurde bewusst auf Doppelhäuser oder Hausgruppen verzichtet.

Die erforderlichen Stellplätze sollen auf den privaten Grundstücksflächen angeordnet werden, so dass das Wohnumfeld nicht durch parkende Autos im Straßenraum beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sollen in der Straße im Rahmen der Erschließungsplanung zwei weitere Stellplätze für Besucher ausgewiesen werden. Weiterhin ist für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger auf den betreffenden Grundstücken ein zusätzlicher Stellplatz zu schaffen.

Entsprechend der Intention des § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnbebauung südlich der Dewitzer Straße" gewährleistet, dass für das Plangebiet eine nachhaltige städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert ist. Darüber hinaus soll eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet werden, die dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

5. Inhalte der Planung
5.0 Flächenbilanz

Für den Bebauungsplan Nr. 51 "Wohnbebauung südlich der Dewitzer Straße" ergibt sich die nachfolgende überschlägige Flächenbilanzierung:

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 4.163. m ²	80 %
davon überbaubare Grundstücksflächen	ca. 3.092 m ²	
davon nicht überbaubare Grundstücksflächen	ca. 1.071 m ²	
davon Fläche mit Leitungsrecht (L)	ca. 141 m ²	
Verkehrsfläche/Verkehrsberuhigter Bereich	ca. 1.017 m ²	20 %
Plangebietsgröße	ca. 5.180 m²	100 %

Tabelle 1: Überschlägige Flächenbilanz (bei den Werten handelt es sich lediglich um ca.-Angaben!)

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Ausgehend von der örtlichen Situation mit der das Plangebiet umgebenden gewachsenen Bau- und Nutzungsstruktur eines Wohngebietes sowie dem vorliegenden Städtebaulichen Entwurf wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Zur Sicherung des bestehenden Gebietscharakters und zur Verhinderung von Fehlentwicklungen werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes [§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO].

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß Planeintrag mit 0,4 und 0,8 jeweils als Höchstgrenze festgesetzt. Diese Festsetzungen sollen eine optimale Bebauung der neuen Grundstücke und Unterbringung der erforderlichen Stellplätze auf diesen ermöglichen.

Diese Maße entsprechen den vorgegebenen Obergrenzen des § 17 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet und lehnen sich - wie auch die maximal zweigeschossig festgesetzte Bebauung - an die umgebende Bebauung an.

Mit der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 13,00 m sowie der möglichen Überschreiten von 0,5 m für Hauptgebäude wird gesichert, dass sich die Neubebauung in ihrer Höhenentwicklung in die umgebende Bebauung, insbesondere an die entlang der Straße ‚An der Schäfererei‘, und in das Ortsbild einfügt. Das ursprüngliche Orts- und Landschaftsbild werden dadurch aus planerischer Sicht nicht beeinträchtigt werden.

Damit auch das Baugebiet selbst und vor stadtgestalterischen Ausreißern bei der Errichtung von Nebenanlagen verschont bleibt wird hier die maximale Gebäudehöhe auf maximal 3,0 m

beschränkt. Somit wird aus städtebaulicher Sicht ein harmonisches Ortsbild – auch zum Schutz der unmittelbaren Nachbarschaft der jeweiligen Grundstücke - gewährleistet.

5.2 Bauweise

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird, abgeleitet aus der umgebenden Bebauung und dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 41, die offene Bauweise in Form von freistehenden Einzelhäusern festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll die beabsichtigte Planung eines attraktiven Wohnstandortes gesichert werden.

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch eine Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Dabei entsteht ein großzügiges Baufenster, welches zusammen mit dem bewussten Verzicht auf die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen eine hohe Flexibilität bei der Anordnung und Ausrichtung der einzelnen Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken und gewährleistet und so eine hohe Attraktivität für die Ansiedlung in diesem kleinen Wohnquartier in Taucha bietet.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind vornehmlich als wohnungsnaher Freiraum gärtnerisch zu gestalten. Nebenanlagen und Stellplätze sind generell zulässig. Carports und Garagen sind dagegen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine zu dicht an den öffentlichen Straßenraum heranrückende Bebauung zu vermeiden und dadurch planerisch positiven Einfluss auf das gestalterische Erscheinungsbild der künftigen Wohnsiedlung zu nehmen.

Damit ein weiterer (Besucher-) Stellplatz geschaffen und somit ein Zuparken des öffentlichen Straßenraumes verhindert wird müssen gemäß § 3 Abs. 1 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312) zwischen Garagen/überdachten Stellplätzen/Carports und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein.

Auch die getroffene Festsetzung, dass für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger auf dem betreffenden Grundstück ein zusätzlicher Stellplatz zu schaffen ist, soll ein Zuparken des öffentlichen Straßenraumes verhindern.

5.4 Nebenanlagen

Damit die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ausreichend gesichert werden kann sind Nebenanlagen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien grundsätzlich überall zulässig.

5.5 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (WE)

Die Festsetzung der Wohneinheiten auf maximal 1 WE pro Gebäude soll das Maß der baulichen Nutzung auf eine dem Gebietscharakter entsprechende Größe beschränken. Eine größere Nutzungsdichte würde den Grundstücksgrößen und der angestrebten Charakteristik dieses kleinen Wohnquartieres nicht entsprechen.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Schutzgut Boden sicherzustellen wird der Umgang mit dem Oberboden geregelt und der Anteil befestigter Flächen beschränkt.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB) sind notwendige Flächenbefestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser innerhalb dieser Flächen oder an ihrem Rand versickern kann. Andere Bauweisen sind möglich, wenn die Versickerung an anderer Stelle auf dem jeweiligen Grundstück gesichert ist.

Zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind gefasste Niederschlagswasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

5.7 Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche

Das festgesetzte Leitungsrecht (L) umfasst die Befugnis der örtlichen Versorgungsträger, hier Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen, zu betreiben und zu warten.

Die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche ist von Baulichkeiten jeglicher Art und von jeglicher Bepflanzung freizuhalten ist.

5.8. Maßnahme zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

Die Oberflächen von Solarkollektoren sind so zu gestalten, dass von ihnen keine reflektierende Wirkung auf das Umfeld ausgeht und dadurch schädliche Umwelteinwirkungen vermieden bzw. gemindert werden.

5.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit den Festsetzungen zur gärtnerischen Gestaltung und Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen und je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche einen Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, soll eine funktionale und optische Einbindung der Baugrundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zur durchgrünten Wohnbebauung und den Kleingärten erreicht werden.

Im Umweltbericht werden Bäume zeichnerisch und in der Tabelle des Baumkatasters als zu erhalten gekennzeichnet. Diese Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha geschützt. Gegebenenfalls kann ein Fällantrag gestellt werden, wobei ein Ersatz in angemessener Größe und Umfang entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha zu leisten ist.

Ein Biotopausgleich außerhalb in Höhe von 54.000 Wertpunkten (s. Tabelle 2 im Umweltbericht, Seite 22) ist für die Entwicklung des Wohngebietes „südlich Dewitzer Straße“ in Taucha erforderlich.

Durch die Entsiegelung von 1.245 m² des Fahrsilos der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G. westlich der Stallungen in Hohenprießnitz und Anlage als extensiv genutzte Streuobstwiese kann der Biotop-Ausgleich erzielt werden. Darüber hinaus wertet die Anlage einer Streuobstwiese am Ortsrand von Hohenprießnitz das Landschaftsbild auf.

Entsprechende Verträge hierzu werden zwischen der Stadt Taucha und der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G. abgeschlossen. Diese Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen abgestimmt.

5.10 Aufschüttungen und Abgrabungen

Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass bei Geländemodulationen die jeweiligen Nachbargrundstücke berücksichtigt und eingebunden werden, so dass weder eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzungen noch eine des Straßen- und Ortsbildes erfolgt.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

5.11.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

5.11.1.1 Dächer

Die Festsetzungen zur Integration von Solarkollektoren und sonstigen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sollen zum einen die Nutzung dieser Energieformen unterstützen und zum anderen eine gestalterisch abgestimmte Anbringung sichern.

5.11.1.2 Fassaden- und Wandgestaltung

Durch entsprechende Festsetzungen sollen gestalterische 'Ausreißer', die zu einem nicht gewünschten Ortsbild führen und dem Ziel, die ortstypische Struktur und Charakteristik dieses Wohngebietes zu bewahren, widersprechen würden, verhindert werden.

5.11.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Aufgrund des das Plangebiet umgebenden Ortsbildes mit Wohnhäusern und den dazugehörigen Hausgärten sowie den zahlreichen Kleingärten sollen die nicht überbaubaren bzw. die nicht bebauten Flächen ebenso gärtnerisch angelegt werden.

5.11.3 Werbeanlagen / Antennen

Großflächige Werbeanlagen und Leuchtreklame sowie eine größere Zahl von Antennen und Satelliten-Empfänger würden das Wohnumfeld erheblich beeinträchtigen und stören und sind deshalb nur eingeschränkt zulässig. Darüber hinaus entsprechen sie nicht dem Nutzungsschaarakter eines Wohngebietes.

5.11.4 Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Um eine Beeinträchtigung des Straßenbildes durch unschöne Abfallbehälter zu vermeiden sollen diese auf den privaten Grundstücken entsprechend baugestalterisch integriert oder abgepflanzt werden.

6 Umweltbericht

zum Bauungsplan Nr. 51

"Wohngebiet südlich der Dewitzer Straße"

in der Stadt Taucha

Inhalt Umweltbericht

6	Umweltbericht.....	11
6.1	Einleitung.....	12
6.1.1	Ziele des Umweltschutzes und sonstige fachliche Grundlagen.....	12
6.1.2	Baumschutzsatzung der Stadt Taucha	13
6.1.3	Lage im Raum	13
6.1.4	Historische Entwicklung	14
6.1.5	Denkmalschutz.....	14
6.2	Landschaftsökologische Grundlagen / Bestandsaufnahme.....	14
6.2.1	Abiotik	15
6.2.2	Flora	16
6.2.3	Mensch.....	17
6.3	Planung	17
6.3.1	Boden.....	18
6.3.2	Geothermie, Ver- und Entsorgung	19
6.3.3	Regenwasser	19
6.3.4	Abwasser	20
6.3.5	Verkehr.....	20
6.3.6	Klima / Luft	20
6.3.7	Mensch.....	21
6.3.8	Arten und Biotope, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	21
6.3.9	Landschaftsbild und Erholung	23
6.3.10	Entwicklungsprognose / Auswirkungen der Planungen.....	23
6.4	Grünordnerische Maßnahmen.....	24
6.4.1	Textliche Festsetzungen	24
6.4.2	Hinweise.....	25
6.5	Schlußbemerkungen	27
6.6	Literatur & Quellen	28
6.7	Pflanzlisten	29
6.8	Tabelle des Baumkatasters	31

Anlagen

Luftbildausschnitt mit Baumkataster M 1:500

Karte Grünordnerische Maßnahmen

6.1 Einleitung

6.1.1 Ziele des Umweltschutzes und sonstige fachliche Grundlagen

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten Bereich sind in § 1 BNatSchG festgeschrieben. Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in § 2 (1) BNatSchG benannt. Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist in § 1 BauGB geregelt, § 1a BauGB regelt die Abwägung umweltschützensder Belange. Grünordnerische Belange werden insbesondere durch § 9 (1) BauGB Nr. 10, 15, 18, 20 und 25 festgesetzt und erlangen durch Festsetzung im Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 (1) BNatSchG dar, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist.

Der Boden ist als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen (§§ 7-8 Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz des Freistaates Sachsen).

Schutzgebiete und Schutzobjekte in Anwendung der §§ 23 bis 30 BNatSchG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend § 32 BNatSchG, entsprechend den Zielstellungen im europäischen Netz Natura 2000 nach der Richtlinie 92/ 43/ EWG sowie Belange nach der EG- Vogelschutzrichtlinie 79/ 409/ EWG werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt. Forderungen zu Erhaltungszielen und zur Gebietskulisse im Sinne FFH-relevanter Aspekte für die Umweltprüfung sind nicht betroffen.

Im Plangebiet liegen keine Naturschutzgebiete oder Schutzobjekte. Das FFH-Gebiet 4540-301 „**Parthe Aue**“ liegt mehr als 500 m südlich des Plangebietes.

Das mittels Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirks Leipzig vom 15.02.1963 (Mitteilungsblatt BT und RdB Leipzig Nr. 2) und Beschluss 68/VIII/84 des BT Leipzig vom 20.09.1984, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27.06.2008 (SächsGVBl. S. 501) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „**Parthenaue-Machern**“ umgibt Taucha. Eine Verordnung zu diesem Gebiet liegt nicht vor. Der bebaute sowie der unbebaute Innenbereich gemäß § 34 BauGB sind per Gesetz nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Im seit dem 1.4.2008 rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Stadt Taucha wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet südlich der Dewitzer Straße“ liegt kein Bebauungsplan vor. Südlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 41 „Allgemeines Wohngebiet an der Wurzner Straße“ an. Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen vom 13.6.2016 gehört das Plangebiet aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als Grünfläche sowie westlich angrenzender Grünfläche (Wiese) und Kleingärten zum Außenbereich.

6.1.2 Baumschutzsatzung der Stadt Taucha

Gemäß § 1 (Schutzzweck) der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha, dient der Baum- und Gehölzbestand im Territorium der Stadt Taucha der Lebensqualität ihrer Einwohner, dem Natur- und Umweltschutz. Es gilt, den Baum- und Gehölzbestand artgerecht zu pflegen und die Lebensbedingungen so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Gemäß § 2 sind geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. (Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend);
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang, (Straßenbepflanzungen stellen keine Alleen im Sinne dieser Satzung dar);
3. Sträucher von mindestens 4 Meter Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 Zentimeter Stammumfang über dem Erdboden;
4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Meter Länge und 0,50 Meter Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Meter Länge und 1 Meter Breite;
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge;
6. Rank- und Klettergehölze mit einer Höhe von mehr als 3 m oder einer bedeckenden Fläche von mehr als 10 m².

§3 Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche.

6.1.3 Lage im Raum

Die Kleinstadt Taucha liegt 10 km nordöstlich von Leipzig am Rande des ausgedehnten Landschaftsschutzgebietes der Parthe Aue. Durch die unmittelbare Lage am Rande der Großstadt zählt Taucha zum Ballungsgebiet von Leipzig.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Taucha, südlich der Dewitzer Straße und hat eine Fläche von etwa 0,5 ha. Das Plangebiet ist von kleinstädtischer Wohnbebauung mit großen Gärten umgeben, westlich grenzt eine Wiese an, im Süden das Neubaugebiet „Allgemeines Wohngebiet an der Wurzner Straße“. 100 m östlich des Plangebietes beginnt die freie Landschaft mit Ackerflächen. Südlich der Wurzner Straße liegt der Stadtwald von Taucha, welcher mit der Parthe Aue zum „Grünen Ring“ um Leipzig gehört.

Am Rand des Stadtwaldes, unweit des Plangebiets liegt ein Altenpflegeheim. In der Geschwister-Scholl-Straße steht das Gymnasium von Taucha, die Grundschule ist ebenfalls fußläufig erreichbar. In der Geschwister-Scholl-Straße liegen eine Bushaltestelle und eine Filiale der Post. Das Plangebiet liegt nahe der Tauchaer Innenstadt und ist gut an die örtliche Infrastruktur angebunden.

6.1.4 Historische Entwicklung

Taucha wird 974 erstmals urkundlich erwähnt. Um 1170 erhält der Marktflecken unter dem Namen "Tuch" städtisches Recht. Als Ausdruck der städtischen Selbständigkeit lässt 1220/21 Erzbischof Albert von Magdeburg für die Stadt eine Stadtkirche, ein festes Schloss und eine Stadtmauer bauen. Um 1282 wird das Schloß zerstört. Während des 30jährigen und des 7jährigen Krieges im 17. und 18. Jahrhundert wird Taucha durch Brände, Plünderungen und Pestepidemien mehrfach heimgesucht. Während der Völkerschlacht selbst bleibt Taucha von den eigentlichen Kampfhandlungen weitgehend verschont. Mit der Erstarkung des Bürgertums wird 1840 der erste Stadtrat gewählt. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören der Neubau der Schule an der Kirche 1840, die Eröffnung der Bahnlinie Leipzig-Eilenburg 1874, der Bau der Chemischen Fabrik Taucha 1888, der Bau des Krankenhauses am Stadtpark 1890/91, die Einweihung des Tauchaer Stadtparks und die Errichtung des Elektrizitätswerkes 1898. Mit dem Bau der ersten Wohnanlage des Leipziger Spar- und Bauvereins beginnt 1900 die Erweiterung des Tauchaer Stadtgebietes. Gebaut werden u.a. die Bürgerschule (1905, heute Geschwister-Scholl-Gymnasium), die Eröffnung der Straßenbahnlinie (1927), das Anlegen der beiden Schöppen Teiche (1929/32), der Bau der Autobahn Leipzig-Halle mit Anschluss Tauchas (1933-39) und der Baubeginn für die Mitteldeutschen Motorenwerke (1935). 1920 erfolgt die Vereinigung des selbstständigen Rittergutbezirkes mit dem Stadtbezirk, 1934 werden Cradefeld und Graßdorf, 1937 Dewitz/Döbitz und Plöstitz eingemeindet. Die Einwohnerzahl Tauchas steigt auf 22.799 im Jahr 1944. Darunter sind viele Aussiedler und Flüchtlinge sowie ausländische Fremdarbeiter. Durch die Luftangriffe im 2. Weltkrieg erleidet Taucha relativ geringe Schäden, am stärksten sind die Mitteldeutschen Motorenwerke betroffen. Durch die Eingemeindungen nach Bürgerentscheiden von Pönitz (1991), von Merkwitz und Seegeritz (1992) sowie durch umfangreichen Wohnungsneubau nimmt die Einwohnerzahl vom Tiefstand 1990 (11.200) wieder auf ca. 14.800 (in 2000) zu. Seit der Verwaltungsreform in Sachsen 2008 gehört Taucha zum Landkreis Nordsachsen. (AUS: WWW.TAUCHA.DE)

Um 1801 wurde das gesamte Plangebiet landwirtschaftlich genutzt (Meilenblätter von Sachsen, Berliner Exemplar).

[HTTP://WWW.DEUTSCHEFOTOTHEK.DE/DOCUMENTS/OBJ/70301496](http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/70301496), 29.8.2016

Um 1900 waren die angrenzenden Grundstücke an der Dewitzer Straße bebaut, das Plangebiet wurde landwirtschaftlich genutzt (MESSTISCHBLATT 4641, 1907).

[HTTP://WWW.DEUTSCHEFOTOTHEK.DE/DOCUMENTS/OBJ/70302465/DF_DK_0000100](http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/70302465/df_dk_0000100), 29.8.2016

6.1.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Taucha. Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt.

Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 14 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) aufgrund der archäologischen Relevanz des Gebietes. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden.

6.2 Landschaftsökologische Grundlagen / Bestandsaufnahme

6.2.1 Abiotik

Naturraum: Taucha liegt in den sächsischen Lößfeldern im Leipziger Land.

Das Plangebiet ist eben und liegt zwischen 125,3 bis 126 m ü NN (LAGE UND HÖHENPLAN VERMESSUNGSBÜRO ROLAND MEYER, 2012).

Geologie: Das Plangebiet liegt im Bereich der „Tauchaer Eisrandlage“. Der natürliche Untergrund wird von Lockergesteinen der Saale-1-Kaltzeit (Drenthe-Stadium) aufgebaut. Dies sind Vor- und Nachschüttbildungen des 1. und 2. Vorstoßes des Inlandeises. Diese bestehen aus glazifluviatilen Sanden und Kiesen, untergeordnet kommen feiner klastische Lockergesteine in Form von Schluffen und Tonen vor. (GEOLOGISCHE KARTE DER EISZEITLICH BEDECKTEN GEBIETE VON SACHSEN, BLATT GK50-2565 LEIPZIG, LFULG 1996)

Geringmächtige Auffüllungen sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Altlasten: Der in den vorliegenden Unterlagen des Vorhabens liegende Bereich ist nach dem im Landratsamt Nordsachsen vorliegenden Stand nicht im Sächsischen Altlastenkataster erfasst.

Boden: Aus Sandlöß über glazigenem Kies führenden Sand (aus Geschiebelehm) hat sich im Plangebiet Pseudogley-Parabraunerde (SS-LL) entwickelt, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und das Wasserspeichervermögen sind sehr hoch. In den gärtnerisch genutzten Bereichen haben sich Hortisole (YO/eLL) entwickelt. Der Boden hat eine hohe Bodenfruchtbarkeit und ein hohes Wasserspeichervermögen.

In den unversiegelten Bereichen sind die ökologischen Bodenfunktionen weitgehend intakt. Die Böden haben eine mittlere Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe und sind ohne schützende Vegetation durch Wasser hoch erodierbar. (BODENKARTE DES FREISTAATES SACHSEN BLATT L4740 LEIPZIG LFULG 1996, DIGITALE FORM 2012).

Zur Erkundung der Bodenschichtung im südlich angrenzenden Neubaugebiet wurden im Bereich der Straßen Rammkernsondierungen bis maximal 8 m tief sowie sechs Schürfgruben bis 1 m tief abgeteuft (BAUGRUNDGUTACHTEN VON DIPL.-ING. J. KÜSTER, 24.9.2012).

B0: Der Oberboden (0,0 – 0,4 m mächtig) ist überwiegend anthropogen beeinflusst als umgelagerte oder aufgefüllte Schicht anzutreffen, besteht überwiegend aus schwach kiesigen, humosen Sanden und Schluffen und ist verbreitet mit mineralischen Bauabfällen (bis 5%) durchsetzt.

B2: Verbreitet folgt unter dem Oberboden bzw. den Auffüllungen steinige, sandige bis stark sandige Schluffe und Sand-Schluff-Gemische (Lößlehm und Löß, 0,0 bis 0,3 m mächtig).

B3: In allen Rammkernsondierungen wurde Geschiebemergel (0,3 bis > 5 m mächtig) aufgeschlossen, welcher verbreitet unmittelbar unter B2 und teilweise unmittelbar unter dem Oberboden (B0 und B1) ansteht.

B4: in Wechsellagerung mit B3 wurden in allen Rammkernsondierungen 0,1 bis >3 m mächtige Sande erkundet. Boden 4 steht teilweise unmittelbar unter dem Oberboden (B0 / B1) an.

B5: Im Liegenden der Aufschlüsse RKS 04/12 und RKS 06/12 an der östlichen Erschließungsstraße wurden ab 5,1 bzw. 6 m unter Ansatzpunkt der Sondierung Sande und Kiese aufgeschlossen. Boden 5 ist als schluffiger Sand und Kies anzusprechen und wasserführend.

Wasser: Taucha wird von der Parthe entwässert, welche in Leipzig in die Weiße Elster mündet. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, es besteht keine Überschwemmungsgefahr.

Der Hauptgrundwasserleiter im Plangebiet ist GWL 1.5, die „Hauptterrasse“ (E2n-S1v), welche bei etwa 116 m ü NN liegt. Darüber liegen die quartären Grundwasserleiter GWL 1.3-1.4 aus saalezeitlichen Vorschüttbildungen (S1n-S2v), diese sind saisonbedingt wasserführend. Bei den Rammkernsondierungen am 4. Und 5.9.2012 wurde Grundwasser 2,1 bis 3,6m unter Gelände angeschnitten. Das Grundwasser fällt in nordwestlicher Richtung (BAUGRUNDGUTACHTEN DIPL.-ING. J. KÜSTER, 24.9.2012)

Klima: Das Subkontinentale Binnenlandklima in der Leipziger Tieflandbucht ist durch den Wechsel von maritim und kontinental geprägten Witterungsabschnitten bestimmt. Von 1961-1990 lag der Vegetationsbeginn (Beginn der Apfelblüte) um den 25. März (von 1991-2005 um den 9. März) die Dauer der Vegetationsperiode bei 212 Tagen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9°C, die mittlere Sommertemperatur bei 16°, im Winter bei 2°C. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 700 mm, Die klimatische Jahres-Wasserbilanz ist mit 100 mm insgesamt positiv, im Sommer entsteht ein Wasserdefizit. (AUS: KLIMAATLAS SACHSEN LfULG 2010)

Luft: Die nächsten Luftmeßstellen stehen in Leipzig, Delitzsch und auf dem Collm. Für Taucha lagen 2009 die Jahresmittelwerte für die Ozonkonzentration bei 50 µg/m³, NO₂ um 15 µg/m³, die Feinstaubbelastung PM10 bei 16-20 µg/m³. (LfULG 2009)

Taucha gehört zum Peripheriebereich des gut durch grünen Stadtrands, wobei die Autobahn A14 einen deutlich negativen Einfluss auf die Umgebung hat, insbesondere die NO₂ und die Feinstaubbelastung. Die A14 ist etwa 2,5 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt, so daß ihre Wirkungen im Plangebiet nicht betrachtet werden.

Infolge der erhöhten Verkehrsfrequenz zur Hauptverkehrszeit auf der Dewitzer Straße besteht eine mäßige Belastung mit Stickoxiden, Lärm und Staub im angrenzenden Plangebiet. Während der Kartierarbeiten war die Dewitzer Straße zu unterschiedlichen Tageszeiten wenig befahren.

Durch die ausgleichende Wirkung der Parthe Aue, der freien Landschaft und der umgebenen Gärten ist für das Plangebiet insgesamt ein bioklimatisch günstiges Kleinklima anzunehmen.

6.2.2 Flora

Die **Potentielle natürliche Vegetation** im Plangebiet ist ein Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald, welcher nach Osten in einen typischen Hainbuchen-Traubeneichenwald im Komplex mit grasreichem Hainbuchen-Traubeneichenwald übergeht (BASTIAN 1994).

Im Plangebiets liegen keine nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG geschützten Biotope.

Im Sommer 2016 wurden die Zufahrt und der nordöstliche Teil des Grundstücks gärtnerisch genutzt. Im Nordwesten liegt ein riesiger Komposthaufen, welcher mit einem dichten Brombeergestrüpp bewachsen ist, beigemischt sind Hasel, Hartriegel, Ahorn, Schwarzer Holunder, Walnuß und andere Gehölze. Im mittleren Plangebiet stehen Bäume einzeln oder in lockeren Gruppen in der ruderalisierten Wiese. Das südliche Plangebiet wird von einem Gehölz eingenommen.

Die im Plangebiet aufgewachsenen Laubbäume sind im Baumkataster erfaßt.

6.2.3 Mensch

Betrachtet werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Plangebiet. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Taucha. Zu den Stoßzeiten ist der Verkehrslärm auf der Dewitzer Straße eine mäßige Vorbelastung. Während der Begehungen im Juli und August 2016 war die Dewitzer Straße wenig befahren.

Die großen Gärten bieten Spiel- und Erholungsraum für die Anwohner. Sinneseindrücke durch Vogelgezwitscher oder Schmetterlinge werden erholungswirksam wahrgenommen. Schutzbedürftige Wohnnutzungen grenzen an das Plangebiet an. Für spielende Kinder sind Ruderalflächen interessant, hier besteht die Möglichkeit Brombeeren zu sammeln, Schmetterlinge zu beobachten und sich im hohen Gras zu verstecken. Das Plangebiet hat im Bestand eine mittlere Wertigkeit für Naturerleben, Ortsbild, Erholung und Spiel.

6.3 Planung

Aus der in Kap. 2 behandelten Bestandserhebung und –Bewertung der landschaftsökologischen Grundlagen werden aus Sicht der Umweltvorsorge, des Naturschutzes und der Landschaftspflege allgemeine Ziele abgeleitet. Leitziel für die Naturraumpotentiale ist die Funktionsfähigkeit natürlicher Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Ergänzt werden Ziele, welche bei Verwirklichung des Bauvorhabens notwendig werden. Der Mensch wird als Gegenstand ökologischer Betrachtung neben Belangen des Naturhaushalts gleichrangig berücksichtigt.

Kurzfristige Belastungen für den Naturhaushalt gehen von Baustellenverkehr und -einrichtungen aus, mit Lärm- und Schadstoffemission, Abschieben von Oberboden und Beseitigung von Vegetation auf Teilflächen. Besonders wichtig ist der Grundwasserschutz vor wassergefährdenden Stoffen, z.B. durch lecke Baumaschinen.

Der erhöhte Verbrauch von Strom und Trinkwasser, Lärm- und Schadstoffemission durch vermehrten Autoverkehr und Hausbrand sind **betriebsbedingte Auswirkungen** der geplanten Bebauung.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind vor allem Flächeninanspruchnahme durch die Erschließungsstraße, Baukörper und Nebenanlagen, verbunden mit dem dauerhaften Verlust von gewachsenem Boden, Grundwasserneubildungsfunktion und Vegetation.

Schutzgegenstand der Eingriffsregelung ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild (§ 8 SächsNatSchG). Entsprechend § 2 NatSchAVO sind bei der Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen der Zustand vor Beginn des Eingriffs mit dem geplanten Endzustand zu beurteilen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird über die Schutzgüter Arten- und Biotope, Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima/Luft und ihre spezifischen Funktionen im Naturhaushalt abgebildet. Das Landschaftsbild resultiert aus der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

Eingriff und Ausgleich werden für die einzelnen Schutzgüter entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ behandelt:

Zu beachten ist, dass der Bearbeitungsaufwand, insbes. der Erfassungsaufwand dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen soll. Untersuchungstiefe und –umfang müssen nachvollziehbar begründet sein. Die Untersuchungen sollen planungsökonomisch sinnvoll und problemorientiert durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen für einzelne Werte und Funktionen auszuschließen sind,

kann nach entsprechender Prüfung und Begründung im Einzelfall auf ihre Erfassung verzichtet werden. Untersuchungsergebnisse sollen für das Verfahren relevant und für die Entscheidungen erheblich sein. (BRUNS ET AL 2003, S. 17)

Die Versiegelungsbilanz wird berechnet, die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes werden verbal argumentativ behandelt. Flächenbilanzierung, Konfliktanalyse, Ermittlung des Eingriffs und Festlegung des Maßnahmenbedarfs für die Biotik erfolgt in den nachfolgenden Tabellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden Teile des Plangebietes weiterhin als Garten genutzt. Die Ruderalflur könnte weiter verbuschen und sich langfristig zum Wald entwickeln.

6.3.1 Boden

Die biotische Ertragsfunktion ist die Fähigkeit von Landschaftsteilen, aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit die Produktion von Biomasse und die nachhaltige Nutzung zur Erzeugung gesunder Nahrungsmittel unter Minimierung zusätzlicher Energiezufuhr zu ermöglichen.

Als Biotopentwicklungsfunktion wird die Fähigkeit von Landschaftsteilen beschrieben, primär aufgrund ihres Bodens potentielle Lebensstätten für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zu bieten; sekundär beteiligt sind weitere Standortsfaktoren, insbesondere klimatische Gegebenheiten.

Eine Archivfunktion ist die Fähigkeit von Landschaftsteilen, mittels ihres Bodens pedologische, geomorphologische oder kulturhistorische Entwicklungen zu dokumentieren (landschaftsgeschichtliche Urkunde). Zu unterscheiden sind naturgeschichtlich und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden. (BRUNS ET AL 2003, A2)

Bei Durchführung der Planung wird durch die geplant Bebauung gewachsener Boden dauerhaft zerstört. Dies geht einher mit dem Verlust seiner biotischen Ertragsfunktion, dem Wasserspeichervermögen und als Fläche zur Biotopentwicklung. Die Böden im Plangebiet haben keine besondere Archivfunktion. Der Verlust von gewachsenem Boden kann in menschlich überschaubarer Zeit nicht wieder hergestellt werden.

Nach dem Fachinformationssystem Boden des LfULG haben die im Plangebiet anstehenden Böden ein hohes Wasserspeichervermögen sowie eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die BODENKARTE DES FREISTAATES SACHSEN (BK50) ist eine Basis- und Übersichtskarte, deren Maßstab 1:50.000 sich nicht fehlerfrei auf den hier vorliegenden Planungsmaßstab von 1:1.000 übertragen läßt. Eine Bewertung der Böden hinsichtlich biotischem Ertragspotential oder Wasserspeichervermögen kann aus der Übersichtskarte BK50 für den städtischen Randbereich im Plangebiet nicht fachlich fundiert abgeleitet und keinesfalls in m² Bodenfruchtbarkeit oder m³ Wasserspeichervermögen bewertet werden.

Nach dem BAUGRUNDGUTACHTEN VON DIPL.-ING. J. KÜSTER (24.9.2012) ist der Oberboden (0,0 – 0,4 m mächtig) südlich des Plangebietes überwiegend anthropogen beeinflusst als umgelagerte oder aufgefüllte Schicht anzutreffen, besteht überwiegend aus schwach kiesigen, humosen Sanden und Schluffen und ist verbreitet mit mineralischen Bauabfällen (bis 5%) durchsetzt.

Im nordwestlichen Plangebiet werden Auffüllungen (Kompost der ehemaligen Gärtnerei) von einer großen Brombeergestrüpp bedeckt.

Im Folgenden wird eine Flächenbilanz für den Verlust von gewachsenem Boden dargestellt.

Tabelle 1: Versiegelungsbilanz

Boden	m ²
Gehölze, Ruderalflur und Gärten	5.168
Bestand	
Überbaubare Fläche GRZ 0,4	1.658
Erschließung	1.022
Hausgärten mit Gehölzen	2.488
Planung	5.168
Neuversiegelung Wohngebiet südlich Dewitzer Straße	2.680
Entsiegelung Fahrsilo Hohenprießnitz	1.245

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4, welche nicht durch Nebenanlagen überschritten werden darf, und der geplanten Erschließung, kann eine maximal erlaubte Neuversiegelung von 2.680 m² entstehen.

Der Verlust an 2.680 m² gewachsenem Boden kann nicht im Plangebiet kompensiert werden und muss durch Maßnahmen außerhalb ausgeglichen werden.

Durch die Entsiegelung von 1.245 m² des Fahrsilos der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G. westlich der Stallungen in Hohenprießnitz werden fast 50% der Neuversiegelung ausgeglichen.

Die Funktion des Bodens als Wasserspeicher kann durch Sammlung und Rückhaltung gefaßter Niederschläge kompensiert werden. Die in Einfamilienhausgebieten übliche Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung trägt zur Grundwasserneubildung bei.

6.3.2 Geothermie, Ver- und Entsorgung

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen genehmigungspflichtig und im Plangebiet aufgrund der geologischen Bedingungen nur eingeschränkt günstig. Auskünfte zum Erlaubnisverfahren erteilt das Landratsamt Nordsachsen, zuständig ist die untere Wasserbehörde.

Die Verlegung sämtlicher Leitungen von Trinkwasser, Gas, Strom und Telekommunikation, als auch die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt in der Stichstraße und in einem Leitungsrecht am südöstlichen Plangebietsrand. Weitere Ausführungen können der Begründung des Bebauungsplans entnommen werden.

6.3.3 Regenwasser

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt nach Norden, zur Dewitzer Straße. Da die Sammler in der Dewitzer Straße nach Aussagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) bereits voll ausgelastet sind, wird eine gedrosselte Einleitung mit 5 l/s gefordert. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird ein Staukanal angeordnet. Die Ableitung erfolgt aufgrund der topografischen Situation mittels Pumpschacht und einer Druckleitung. Als Vorflut dient der Schacht 35948340 in der Dewitzer Straße. Das Kanalsystem sowie der Staukanal werden gemäß DWA-A 118 für das 5-jährige Regenereignis bemessen.

Gefasste Niederschläge können zudem als Brauchwasser genutzt werden. Dies spart die Ressource Trinkwasser und entlastet die Vorfluter. Regenwasser ist möglichst auf den Grundstücken zu belassen, zur Gartenbewässerung zu nutzen und zu versickern.

6.3.4 Abwasser

Das in den beiden südlichen Grundstücken anfallende Schmutzwasser wird über eine Freispiegelleitung dem vorhandenen Kanalnetz der KWL nach Süden zugeführt. Der Anbindeschacht befindet sich an der südlichen Grenze des B-Plan-Gebietes. Ein Leitungsrecht ist vorhanden, welches ins südliche Plangebiet verlängert wird.

Das Schmutzwasser der drei nördlichen Grundstücke wird zur Dewitzer Straße abgeleitet. Aufgrund der topografischen Situation ist die Ableitung mittels Druckentwässerung erforderlich. Auf den Grundstücken wird jeweils ein Pumpschacht als Hausanschlussschacht hergestellt, der privat zu betreiben ist. Von dort aus wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche die Druckleitung bis zur Dewitzer Straße geführt. (ALBRECHTPLAN 2016)

6.3.5 Verkehr

Die Verkehrslichte Erschließung und Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Dewitzer Straße. Die innere Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt über eine Stichstraße mit Wendekammer.

6.3.6 Klima / Luft

Die Immissionsschutzfunktion ist die Fähigkeit von Landschaftsteilen, aufgrund ihrer Vegetationsstruktur Luftschadstoffe auszufiltern und festzuhalten oder durch pflanzlichen Gasaustausch in ihrer Konzentration zu verdünnen (= Luftregenerationsfunktion).

Als bioklimatische Ausgleichsfunktion wird die Fähigkeit von Landschaftsteilen bezeichnet, während austauscharmer Wetterlagen aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Bodenfeuchte und ggf. ihres Reliefs wirksam durch Entstehung und Transport von Kalt- oder Frischluft zur Verbesserung bioklimatischer Zustände und zur Entstehung von Luftaustauschprozessen beizutragen; über diese Austauschprozesse ist neben einer Beeinflussung der Temperatur und Feuchte der Luft zugleich eine Veränderung lufthygienischer Zustände, d.h. der Luftqualität, möglich. (BRUNS ET AL 2003, A2)

Im Plangebiet herrscht ein ausgeglichenes Lokalklima der Ortsrandlage, wobei von den Parkplätzen eine mäßige Staubbelastung ausgeht. Durch Bebauung und Neuversiegelung heizen sich Flächen auf. Auf den Grundstücken wird die Pflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Im Plangebiet werden Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Laubgehölze haben durch ihre große Oberfläche die Fähigkeit zur Staubfilterung, tauschen CO₂ gegen Sauerstoff und wirken ausgleichend auf das Lokalklima.

Bei der angestrebten Wohnnutzung werden zusätzliche Emissionen von Schadstoffen durch Kfz-Verkehr der Anwohner und Hausbrand entstehen. Für den Hausbrand werden emissionsarme Heizsysteme entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB festgesetzt.

Die Dächer können mit Solaranlagen nachgerüstet werden. Das relevante Ziel des Umweltschutzes zur Verminderung der Luftverschmutzung wird durch Begrünungsmaßnahmen zur Staubfilterung und die Festsetzung von emissionsarmen Heizsystemen erreicht.

Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrenzung der Neuversiegelung und Begrünung fördern die ökologischen Bodenfunktionen, die Grundwasserneubildung und haben einen positiven Einfluss auf das Kleinklima. Bei Realisierung der genannten Kompensationsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes sind keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima oder Luft zu erwarten.

6.3.7 Mensch

Eine Lärmbelästigung der zukünftigen Anwohner im Plangebiet ist aufgrund der Distanz zur Dewitzer Straße nicht zu erwarten.

6.3.8 Arten und Biotope, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Fähigkeit von Landschaftsteilen, Arten und Lebensgemeinschaften Lebensstätten zu bieten, so dass das Überleben der Arten bzw. Lebensgemeinschaften entsprechend der charakteristischen naturräumlichen Ausstattung gewährleistet ist wird als Lebensraum bezeichnet.

Die Verbundfunktion ist die Fähigkeit von Landschaftsteilen, den Individuen Austausch von Arten verschiedener (Teil-)Populationen zwischen (Teil-) Lebensräumen Lebensstätten zu bieten und durch Gen-Austausch ein Überleben im natürlichen Verbreitungsgebiet zu sichern oder die Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung zu bieten (BRUNS ET AL 2003, A2)

Im Plangebiet werden Bäume und Gehölze zum Erhalt laut Planeintrag festgesetzt. Der Erhalt der zeichnerisch festgelegten Bäume mit ihrem Wurzelbereich ist möglich. Im Kronentraufbereich ist die gärtnerische Nutzung möglich. Dies wurde im Vorfeld geprüft. Änderungen im Rahmen der Fällgenehmigung werden ggf. ergänzt.

Entlang der zukünftigen Grundstücksgrenzen kann der Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Dies dient der Gliederung des Gebietes und gibt dem Neubaugebiet einen unverwechselbaren Charakter.

Die Anlage einer 2 m breiten, frei wachsenden Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der Grundstücksgrenzen wird empfohlen.

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein regionaltypischer Obstbaum als Mittel- oder Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei bestehende Gehölze mit angerechnet werden. Alternativ können standortgerechte, heimische Laubbäume gesetzt werden. Die im Anhang befindlichen Pflanzlisten sind Empfehlungen.

Auf den großen Grundstücken können Gartenteiche zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser angelegt und bepflanzt werden. Erfahrungsgemäß gedeihen Schilf und Rohrkolben in Regenrückhalteflächen.

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (BRUNS ET AL 2003) erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

Das Plangebiet wurde im Juli und August 2016 begangen. Im August 2016 wurde ein Baumkataster erstellt, wobei der Standort von Einzelbäumen im Luftbild (GeoSN 2015) bestimmt werden konnte. Dicht stehende Gehölze wurden eingeschritten. Die Verortung mittels GPS war bei voller Belaubung unzuverlässig.

Der Biotopwert des Bestandes wurde über die Fläche mittels eines GIS berechnet. Der planerisch mögliche Erhalt von Bäumen wurde mit dem Baumkataster über das GIS bestimmt. Im anhängenden Baumkataster werden zu erhaltenden Bäume benannt. Berücksichtigt wurde, daß 40% der Grundstücke überbaut werden können, eine Leitungstrasse im südwestlichen Plangebiet frei gehalten werden muß und der Erhalt von Bäumen in der Erschließungsstraße aufgrund von Leitungen im Wurzelbereich nicht möglich ist.

Im Umweltbericht werden Bäume zeichnerisch und in der Tabelle des Baumkatasters als zu erhalten gekennzeichnet. Diese Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung der

Stadt Taucha geschützt. Gegebenenfalls kann ein Fällantrag gestellt werden, wobei ein Ersatz in angemessener Größe und Umfang entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha zu leisten ist.

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Biotik	m ²	Faktor	Wertzahl
Garten	600	10	6.000
Ruderalflur	2.492	15	37.380
Brombeerhecke + Gehölze	845	15	12.675
Gehölze	1.231	23	28.313
Bestand	5.168		84.368
Erschließung	1.022	0	0
bebaubare Fläche GRZ 0,4	1.658	0	0
Erhalt von Gehölzen	1.091	23	25.093
Garten	1.397	9	12.569
Planung	5.168		37.662
Entsiegelung Fahrsilo Hohenprießnitz mit Anlage Streuobstwiese Aufwertung des Landschaftsbildes	1.245	3+22 1,5	46.688

m² = Fläche in m²

Faktor = Biotopwert laut „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (BRUNS ET AL 2003)

Wertzahl = Biotopwert * Fläche

Ein Biotopausgleich außerhalb in Höhe von 54.000 Wertpunkten ist für die Entwicklung des Wohngebietes „südlich Dewitzer Straße“ in Taucha erforderlich.

Durch die Entsiegelung von 1.245 m² des Fahrsilos der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G. westlich der Stallungen in Hohenprießnitz und Anlage als extensiv genutzte Streuobstwiese kann der Biotop-Ausgleich erzielt werden. Dabei wird die Entsiegelung mit 3 Punkten bewertet, die Anlage der Streuobstwiese mit 22 Punkten, was einem Wertegewinn von 25 Punkten (pro m²) entspricht. Die Anlage einer Streuobstwiese am Ortsrand von Hohenprießnitz wertet das Landschaftsbild auf, wodurch der Biotopwert mit 1,5 multipliziert werden kann.

Tabelle 3: Ausgleich außerhalb durch Entsiegelung eines Fahrsilos in Hohenprießnitz und Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese

Nr.	Code	Biototyp vor Arbeiten	Fläche in m ²	Ausgangswert	Punkte Entsiegelung	Punktwert Biotop	Code	Biototyp nach Aufwertung	Zielwert	Wertegewinn (4+5)-3	Fläche in m ²	Ökologische Aufwertung Überschuss	Aufwertung Landschaftsbild Faktor 1,5
1	93300	Landwirtschaftlicher Betrieb Versiegelung >60%	1.245	1	4	22	67000	Streuobstwiese	26	25	1.245	31.125	46.688

Entsprechende Verträge hierzu werden zwischen der Stadt Taucha und der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G. abgeschlossen. Diese Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen vorabgestimmt.

Zum Schutz der Fauna werden im Außenbereich zudem Maßnahmen zur Minimierung der Lichtbelastung für Gebäude bewohnende Tierarten empfohlen.

Mit den genannten Maßnahmen wird der ökologische Ausgleich für das Bebauungsplangebiet Nr. 51 der Stadt Taucha „Wohngebiet südlich Dewitzer Straße“ erzielt.

6.3.9 Landschaftsbild und Erholung

Die ästhetische Funktion ist die Fähigkeit der Landschaft, aufgrund eines ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildes (Eigenart, Vielfalt, Schönheit) eine Voraussetzung für die körperliche und geistige Regeneration des Menschen zu bieten.

Als rekreative Funktion wird die Fähigkeit von Landschaftsräumen bezeichnet, aufgrund der Ausstattung, Erreichbarkeit und Betretbarkeit zur ruhigen landschaftsbezogenen Erholung des Menschen in Natur und Landschaft beizutragen. (BRUNS ET AL 2003, A2)

Bei der Betrachtung des Landschaftsbildes werden Ruderalflächen mit Gehölzen und Gärten in ein Wohngebiet mit großen Gärten umgewandelt. Der Erhalt von Großgehölzen, die Einfriedung mit lebenden Laubhecken, weitere Begrünungsmaßnahmen und die Festsetzung zur Pflanzung heimischer Laubgehölze binden die Neubauten in die Stadt Taucha ein.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Belastungen der umliegenden Wohnungen konstant. Durch die vorliegende Planung wird der Anliegerverkehr erhöht, sodaß mit einer mäßigen Lärmbelastung zu rechnen ist. Das relevante Ziel des Umweltschutzes, das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen im Plangebiet und der Umgebung zu erhalten, wird eingehalten.

6.3.10 Entwicklungsprognose / Auswirkungen der Planungen

Das Plangebiet hat eine mäßige Bedeutung für Ortsbild, Erholung und Spiel. Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Teil der Fläche weiterhin als Garten und Grünland genutzt. Die Ruderalflächen könnten bei Nutzungsauffassung weiter verbuschen und sich zum Wald entwickeln.

Bei Durchführung der Planung wird gewachsener Boden zerstört und durch Zuwege und Baukörper versiegelt. Das Ortsbild verändert sich von privat genutzten Gärten, Ruderalfluren, Grünland und Gehölzen zur Wohnbebauung mit Gärten und Feldgehölzen zur Abrundung der Siedlungsstruktur.

Mit der Anlage strukturreicher Hausgärten, dem Erhalt von Großgehölzen, der Einfriedung mit lebenden Laubhecken und Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen werden Eingriffe durch die Anlage von Mischbebauung im Gebiet ausgeglichen. Die Regenentwässerung erfolgt gedrosselt. Der Verlust gewachsenen Bodens muß außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Die relevanten Ziele des Umweltschutzes werden bei Plandurchführung eingehalten.

6.4 Grünordnerische Maßnahmen

In den vorangegangenen Kapiteln wurde für die einzelnen Naturraumpotentiale der Bestand mit Vorbelastungen dem Konflikt durch die geplante Baumaßnahme gegenüber gestellten, Maßnahmen abgeleitet und begründet. Die Maßnahmen sind plangrafisch dargestellt und werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

6.4.1 Textliche Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bodenschutz, Begrenzung der Versiegelung

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Gegebenenfalls vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen – vornehmlich mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Wasserschutz

Dachdeckungen aus Blei, Kupfer und andere Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 1 (5) Nr. 7 BauGB) sind notwendige Flächenbefestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser innerhalb dieser Flächen oder an ihrem Rand versickern kann. Andere Bauweisen sind möglich, wenn die Versickerung an anderer Stelle auf dem jeweiligen Grundstück gesichert ist.

Zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind gefasste Niederschlagswasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

Maßnahme zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Oberflächen von Solarkollektoren sind nicht reflektierend zu gestalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Die Pflanzlisten im Anhang des Grünordnungsplanes sind Empfehlungen standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher und haben keinen abschließenden Charakter.

Die nicht überbaubaren bzw. die nicht zu versiegelnden privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu bepflanzen bzw. als dauerhafte Grünanlagen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen abwechslungsreich und funktionsgerecht zu gestalten.

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche / Parzelle ist mindestens ein Laubbaum oder ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen und zu erhalten. Der Erhalt von Bäumen ersetzt diese Pflanzpflicht auf dem betreffenden Grundstück.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche ist von der Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch die Entsiegelung von 1.245 m² des Fahrtilos der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G., westlich der Stallungen in Hohenprießnitz, und Anlage als extensiv genutzte Streuobstwiese kann der Biotop-Ausgleich erzielt werden.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz/Abstellfläche befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter auf den privaten Grundstücksflächen müssen so untergebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Standplätze derartiger Behälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so ab zu pflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

6.4.2 Hinweise

Schutz vor Lichtemissionen

Zur Minimierung der Störwirkung durch Straßenbeleuchtung sind Zahl und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Um nur dort auszuleuchten wo es unbedingt notwendig ist, ist der Abstrahlwinkel durch Blenden oder Ähnliches zu minimieren.

Um den „Staubsaugereffekt“ der Lichteinwirkung für Insekten zu minimieren, sind als Lampentypen vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Technik, wie beispielsweise ASL 2010 LED der Leipziger Leuchten, im Außenbereich zu verwenden. Nicht verwendet werden sollten Quecksilber-Dampflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

Abfälle

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Bodenaushub ist vorrangig am Entstehungsort entsprechend dem natürlichen Bodenprofil wieder einzubauen bzw. soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Zur ordnungsgemäßen schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind anfallende Abfälle (soweit sie getrennt anfallen) separat zu erfassen, grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen der Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen verbracht, nur dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfälle sind – in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung – nach Abfall-Schlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren. Dabei muß eine Unterscheidung in „gefährliche“ und „nicht gefährliche“ Abfälle (gem. §

3 Abs. 2 AVV) erfolgen. Die Schadstoffbelastung der Abfälle muss bei der Festlegung des Entsorgungsweges berücksichtigt werden.

Zur Sicherung der Schadlosigkeit der Verwertung mineralischer Abfälle, wie Bodenaushub, enthält weder das KrWG noch sein untergesetzliches Regelwerk konkrete schutzgutbezogene Normen. In Sachsen steht jedoch mit den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (LAGA M 20) eine Regelung zur Verwertung von mineralischen Abfällen zur Verfügung. Die Verwertungseignung mineralischer Abfälle richtet sich im Regelfall nach den Stoffmengenkonzentrationen im Feststoff bzw. Eluat. Anhand der daraus ermittelten Materialqualitäten können mineralische Abfälle in entsprechende Einbauklassen eingeordnet werden. Sollte daher, im Rahmen der Bauarbeiten, Bodenmaterialien entsorgt oder angelieferte Bodenmaterialien eingebaut werden, so sind für die stoffliche Verwertung, zur Auswahl und Klassifizierung, entsprechende Analysen und Bewertungen auf Grundlage der Mitteilung M 20 der LAGA zu realisieren. Weiterhin sind die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV zu beachten.

Altlasten

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs. 2 SächsABG vom 31. Mai 1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.

Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsABG benötigt. Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Bodenschutz

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich entsprechend § 4 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung der oben genannten Zielstellung sowie zur Minimierung der Bodeninanspruchnahme und -beeinträchtigung ist Folgendes umzusetzen:

Die DIN – Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.

Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind über geeignete Schutzvorkehrungen auszuschließen.

Durch den Baubetrieb bedingte Bodenbelastungen (Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen...) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen (§1 Satz 3 in Verbindung mit §7 BBodSchG).

Geothermie

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen erlaubnispflichtig. Auskünfte zum Erlaubnisverfahren erteilt das Landratsamt Nordsachsen, die untere Wasserbehörde als zuständige Behörde.

Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu beachten: Bauarbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

Grundwasser

Das Bebauungsplan-Gebiet liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Aufgrund der flurnahen Grundwasserstände ist damit zu rechnen, dass während der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird. Für diese ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

6.5 Schlußbemerkungen

Entsprechend den Vorgaben des 1996 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Taucha soll nahe der Innenstadt von Taucha ein Wohngebiet mit großzügigen Grundstücken entwickelt werden. Die Stadt Taucha möchte besonders junge Familien binden um eine gut durchmischte Altersstruktur zu erhalten.

Baugrunduntersuchungen lassen erwarten, daß der Boden im Plangebiet sich nur schlecht zur Versickerung gefasster Niederschläge eignet. Auf großen Grundstücken können Anwohner Gartenteiche zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser angelegen und bepflanzen. Die bei Eigenheimen übliche Sammlung von Regenwasser zur Gartenbewässerung trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Im Umweltbericht werden Bäume zeichnerisch und in der Tabelle des Baumkatasters als zu erhalten gekennzeichnet. Diese Bäume sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha geschützt. Gegebenenfalls kann ein Fällantrag gestellt werden, wobei ein Ersatz in angemessener Größe und Umfang entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha zu leisten ist.

Pro angefangenen 300 m² Grundstücksfläche ist je 1 regionaltypische Obstbaume als Mittel- oder Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei bestehende Gehölze mit angerechnet werden. Alternativ können standortgerechte, heimische Laubbäume gesetzt werden. Die im Anhang befindlichen Pflanzlisten sind Empfehlungen. Empfohlen wird die Anlage einer 2 m breiten, frei wachsenden Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der Grundstücksgrenzen.

Negative Auswirkungen auf Landschaftsbild und Mensch entstehen nicht.

Hinsichtlich der schutzbezogenen Auswertung muss der Verlust von 2.680 m² gewachsenem Boden und Vegetation außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

Ein Biotopausgleich außerhalb in Höhe von 54.000 Wertpunkten ist für die Entwicklung des Wohngebietes „südlich Dewitzer Straße“ in Taucha erforderlich.

Durch die Entsiegelung von 1.245 m² des Fahrsilos der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G., westlich der Stallungen in Hohenprießnitz, und Anlage als extensiv genutzte Streuobstwiese kann der Biotop-Ausgleich erzielt werden. Entsprechende Verträge hierzu werden zwischen der Stadt Taucha und der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz e.G. abgeschlossen.

Die Städte sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wird festgestellt, daß dessen Durchführung einen Ausgleich außerhalb erfordert, damit dies keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird.

Sollte es bei der Durchführung dieses Bebauungsplanes Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, werden erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen.

6.6 Literatur & Quellen

BASTIAN (1994): Heutige potentielle natürliche Vegetation.

BRUNS, E., J. KÖPPEL, W. PETERS, C. MEIßNER (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

[HTTP://WWW.ATLAS.SACHSEN.DE](http://www.atlas.sachsen.de) (2012): Meßtischblatt 4641, (1927)

Meilenblätter von Sachsen, Berliner Exemplar / [aufgenommen vom Sächs. Ing.-Korps 1780 - 1806 unter Ltg. von Friedrich Ludwig Aster]. - [1:12 000].

[HTTP://WWW.TAUCHA.DE](http://www.taucha.de)

BAUGRUNDGUTACHTEN DIPL.-ING. J. KÜSTER, 24.9.2012

LfULG (2012): Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

LfULG (2010): Klimaatlas Sachsen

LFULG (2009): Luftqualität in Sachsen

LFUG (2003): Digitale Bodenkarte des Freistaates Sachsen, Blatt L4740 Leipzig

LFUG (1996): Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, Blatt GK50-2565 Leipzig digitale Version des LfULG)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN (2008): Regionalplan Westsachsen

SÄCHSISCHES AMTSBLATT Nr. 48 vom 29.11.2001 – Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001

SÄCHSISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008.

SÄCHSISCHES GESETZ UND VERORDNUNGSBLATT Nr. 9 vom 15.06.1999 – Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 20.05.1999 (SächsABG)

STADT TAUCHA (12.07.2012): Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Gehölzbestandes der Stadt Taucha (Baumschutzsatzung). Beschluß des Stadtrates der Stadt Taucha vom 12.07.2012

STADT TAUCHA (2008): Flächennutzungsplan der Stadt Taucha

VERMESSUNGSBÜRO ROLAND MEYER (7.4.2016): Digitale Liegenschaftskarte mit Lage und Höhenplan

6.7 Pflanzlisten

Pflanzliste 1 kleinkronige Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Magnolia kobus</i>	Magnolie
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus cerasus</i>	Weichselkirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere

Pflanzliste 2 großkronige Bäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer rubrum</i>	Rot-Ahorn
<i>Acer saccharinum</i>	Silber-Ahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie
<i>Betula pendula</i>	Weiß-Birke
<i>Fraxinus excelsior</i>	gemeine Esche
<i>Gingko biloba</i>	Fächerbaum
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Als Obstbäume sind regionaltypische Sorten zu pflanzen.

Pflanzliste 3 Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus Mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnus
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gemeines Pfaffenhütchen
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechhülse
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Gemeiner Kreuzdorn
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sarothamnus scoparius</i>	Besenginster
<i>Viburnum lanata</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 4 Fassadenbegrünung

Clematis vitalba Waldrebe (sonniger Standort)
Hedera helix Efeu (selbstklimmend)
Humulus lupulus Hopfen
Hydrangea petiolaris Kletterhortensie (gedeiht im Halbschatten)
Jasminum nudiflorum Echter Jasmin
Lonicera caprifolium Jelänger-Jelieber
Parthenocissus quinifolia Wilder Wein (selbstklimmend)
Polygonum aubertii Schling-Knöterich
Rosa spec. Kletterrosen (sonniger Standort)
Wisteria sinensis Blauregen (sonniger Standort)

6.8 Tabelle des Baumkatasters

Nr	Art deutsch	wissenschaftlich	Stamm- umfang in cm	Kronen- durch- messer m	Bemerkung
1	Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	60	6	
2	Apfel	<i>Malus domestica</i>	20	4	junger Baum
3	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	12	3	junger Baum
4	Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>		3	
5	Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i>	94	7	
6	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	156	16	
7	Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i>	40	6	
8	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	55+73+75 +45	8	4-stämmig, Er- halt
9	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	viele	8	
10	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		3	junger Baum
11	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	58	5	
12	Walnus	<i>Juglans regia</i>	33	5	junger Baum
13	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	78	8	Erhalt
14	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	97	8	
15	Korkenzieher Weide	<i>Salix matsudana</i> 'Tortuosa'	70	5	
16	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	50	5	
17	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	50	5	
18	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	95	10	
19	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	85	10	
20	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	43	6	Erhalt
21	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	50	6	Erhalt
22	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	60	6	
23	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	53	5	Erhalt
24	Linde	<i>Tilia</i>	56	6	Erhalt
25	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	44	5	Erhalt
26	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	60	7	Erhalt
27	Mirabelle	<i>Prunus domestica subsp.</i> <i>syriaca</i>	64	6	Erhalt
28	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	67	6	Erhalt
29	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	22 + 16	3	2-stämmig, Er- halt
30	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	70 + 23	6	2-stämmig, Er- halt
31	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	47 + 47	5	2-stämmig, Er- halt
32	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	42	5	Erhalt
33	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	20	4	Erhalt
34	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	33 + 36	5	2-stämmig
35	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	35	4	
36	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	58+44+40 +53	5	beengt
37	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	40	4	beengt

Nr	Art deutsch	wissenschaftlich	Stamm- umfang in cm	Kronen- durch- messer m	Bemerkung
38	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	viele	6	
39	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	viele	8	Erhalt
40	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	50	5	außerhalb
41	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	75	7	außerhalb
42	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	67	7	außerhalb
43	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	30	4	Erhalt
44	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	viele	6	
45	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	53	6	Erhalt
46	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	60 + 54	7	2-stämmig, Er- halt
47	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	42	6	Erhalt
48	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	75	5	Stamm- schäden
49	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	viele	5	Erhalt
50	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	50	5	Erhalt
51	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	40	5	
52	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	42	5	
53	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	45	6	
54	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	58 + 59	7	2-stämmig
55	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	54 + 57	7	2-stämmig
56	Weißdorn	<i>Crataegus spec</i>	viele	5	Erhalt
57	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	85	8	
58	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	102	8	
59	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		6	
60	Ahorn	<i>Acer</i>	viele	5	
61	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	63+70+ 40+50+53	8	5-stämmig, Er- halt
62	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	35	4	Erhalt
63	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	35	4	Erhalt
64	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	48	5	Erhalt
65	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	50	7	
66	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	33	5	
67	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	61	7	
68	Schwarzer Ho- lunder	<i>Sambucus nigra</i>		5	
69	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	42	5	
70	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	78	10	
71	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	92	7	Erhalt
72	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	47	4	
73	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	41+34+30	6	3-stämmig
74	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	52	6	Erhalt
75	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	100	10	Erhalt
76	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	93	7	
77	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	50	5	

Nr	Art deutsch	wissenschaftlich	Stamm- umfang in cm	Kronen- durch- messer m	Bemerkung
78	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	123	10	Stammfuß liegend
79	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	70 + 50	7	
80	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	93	8	
81	Mirabelle	<i>Prunus domestica subsp. syriaca</i>	60 + 70	8	Erhalt
82	Schwarzer Ho- lunder	<i>Sambucus nigra</i>	60	6	
83	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	45	4	
84	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	40	5	
85	Mirabelle	<i>Prunus domestica subsp. syriaca</i>	42	5	Erhalt
86	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	70	6	Erhalt
87	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	40	5	Erhalt
88	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	33	5	Erhalt
89	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	70	5	Erhalt
90	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	48+50+52	5	3-stämmig, Erhalt
91	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	50	6	außerhalb
92	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	viele	5	

7. Kosten der Maßnahme

Der Stadt Taucha entstehen durch die geplante Neubebauung keine Kosten und Aufwendungen.

Machern, den 10.11.2016

gez. Dipl.-Ing. Bianca Reinmold-Nöther
 Freie Stadtplanerin